



Gemeinde Maitenbeth

Friedhofssatzung

vom 16.10.2018

Die Gemeinde Maitenbeth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindlichen Waldfriedhof (Friedhofstraße, Flurnummer 1565, Gemarkung Innach).

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Maitenbeth. Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Maitenbeth als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - (a) Die Verstorbenen, die zuletzt ihren Wohnsitz in der Gemeinde Maitenbeth hatten,
 - (b) die Verstorbenen, für die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besteht, und ihre Familienangehörigen (z. B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Geschwister),
 - (c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und
 - (d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den ersten Bürgermeister der Gemeinde.

§ 3 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund dem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zu Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4 **Besuchszeiten**

- (1) Der Friedhof ist für den Besuch von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Gemeinde Beauftragten sind zu folgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - (b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - (d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - (e) Druckschriften zu verteilen,
 - (f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - (g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - (h) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - (i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende nur durchführen, die
 - (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - (b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - (c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis Abs. 6 verstoßen, kann die Gemeinde die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Gewerbetreibenden mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

§7 Allgemeines zu Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Bestattungen sind entsprechend dem § 19 Abs. 1 der Bestattungsverordnung durchzuführen. Dieser besagt, dass Bestattungen spätestens 96 Std. nach Feststellung des Todes erfolgen müssen. Die Gemeinde kann Ausnahmen nach Abs. 1 zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Ausgenommen sind Leichen, die zu

medizinisch oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht wurden oder im Rahmen von strafprozessualer Ermittlungen untersucht werden. Diese Leichen sind zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Für die Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern können.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen nur von Personen, die von der Gemeinde zugelassen wurden, ausgehoben und wieder zugefüllt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für die Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebiets sind in der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzel-, Familien- und Urnengräber der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (4) Alle Umbettungen werden erst auf Anordnung der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 12

Allgemeines zu den Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten (Wahlgrabstätte)
- b) Familiengrabstätten (Wahlgrabstätte)
- c) Urnengräber (Wahlgrabstätte)

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§13

Erdgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren, Urnengrabstätten 10 Jahre (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Einzel-, Familien- und Urnengrabstätten.
 - Einzelgrabstätten sind einstellige Grabstätten. Innerhalb der Ruhezeit kann in dieser nur ein Sarg (Ausnahme § 14 Abs. 2) bestattet werden, es sei denn, dass die erste Sargbestattung auf eine Tiefe von 2,40 Meter gelegt wurde.
 - Familiengrabstätten sind zweistellige Grabstätten. Innerhalb der Ruhezeit können zwei Säрге nebeneinander beigesetzt werden. Innerhalb der Ruhezeit können bis zu vier Säрге (Ausnahme § 14 Abs. 2) bestattet werden, wenn die zwei zuerst beigesetzten Säрге auf eine Tiefe von 2,40 Meter gelegt wurden.
- (4) In Urnengrabstätten für die ein Nutzungsrecht besteht, dürfen nur Urnen beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Laufzeit des Grabnutzungsrechts beginnt mit dem Tag des Erwerbs (auch Reservierungszeit) oder der Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch

eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (8) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - (a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - (b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - (c) auf die Stiefkinder,
 - (d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - (e) auf die Eltern
 - (f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - (g) auf die Stiefgeschwister,
 - (h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste bzw. die Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zu Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - (a) Einzelgrabstätten (Erdbestattung)
 - (b) Familiengrabstätten (Erdbestattung)
 - (c) Urnengrabstätten (Erdbestattung)
 - (d) Unter Gemeinschaftsbaum (Erdbestattung)
- (2) In Familiengrabstätten dürfen bis zu acht Urnen, in Einzelgrabstätten bis zu vier Urnen beigesetzt werden ohne dass die Höchstbelegung aus § 13 Abs. 3 innerhalb der Ruhezeit überschritten wird. Eine gemischte Belegung zwischen Särgen und Urnen ist möglich, solange die Höchstbelegung aus § 13 Abs. 3 innerhalb der Ruhezeit nicht überschritten wird, bei der Berechnung werden zwei Urnen einem Sarg gleichgesetzt. Die Einzelgrabstätte erhält durch eine Belegung mit mehr als einem Sarg und zwei Urnen

oder vier Urnen den Status einer Familiengrabstätte und wird mit den Grabnutzungsgebühren der Familiengrabstätte gleichgesetzt. In den Urnengrabstätten können bis zu vier Urnen bestattet werden. Unter dem Gemeinschaftsbaum kann nur eine Urne, außer mit einer Sondergenehmigung durch die Gemeinde eine weitere (nur bei Ehegatten o. Lebenspartnerschaften) bestattet werden.

§ 15

Bestattung von Urnen unter Gemeinschaftsbaum

- (1) Nach Beisetzung der Urne darf nur ein Holzkreuz mit Namensschild für die Dauer von vier Wochen aufgestellt werden. Ferner darf nur natürlicher Blumenschmuck (Kränze und Blumensträuße, Schalen) auf dem Begräbnisplatz für die Dauer von vier Wochen niedergelegt werden. Danach ist eine individuelle Grabpflege nicht zulässig.
- (2) Das Aufstellen von Grablichtern ist nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Frist aus Abs. 1 sind das Holzkreuz mit Namensschild, der Blumenschmuck und andere Gegenstände (wie z. B. Engelsfiguren, Vasen, Schalen usw.) vom Begräbnisplatz durch den bzw. die Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
- (4) Die Beschaffenheit der Urnen richtet sich nach § 8 Abs. 2.
- (5) Die Grabstätte ist nach § 18 Abs. 6 und § 23 zu gestalten.

§ 16

Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Nur unter dem Gemeinschaftsbaum sind anonyme Bestattungen möglich.
- (2) Die Pflege der anonymen Grabstellen obliegt ausschließlich der Gemeinde
- (3) Die Hinterbliebenen haben hier keine Gestaltungsmöglichkeiten und keinen Anspruch auf Auskunft, an welcher Stelle im Gräberfeld die betreffende Urne beigesetzt wurde.
- (4) Es dürfen auf dem Gräberfeld keine Blumen, Kerzen oder ähnliches abgelegt werden.
- (5) Die Beschaffenheit der Urnen richtet sich nach § 8 Abs. 2.
- (6) Urnen, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist, können in diesem Feld beigesetzt werden.
- (7) Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Ausgrabung der Urne ist nicht mehr möglich.
- (8) Nach Ablauf der Ruhefrist ist keine Verlängerung möglich.

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist- unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 18 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bepflanzungen dürfen die Höhe des Grabsteins nicht überschreiten.

§ 18

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale außerhalb der Abteilung D/III dürfen nur Natursteine verwendet werden. In der Abteilung D/III dürfen nur schmiedeeiserne Kreuze verwendet werden, ansonsten sind auch in dieser Abteilung die anderen Gestaltungsvorschriften zu beachten.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseits gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - (a) Einzelgräber max. 130 cm hoch und max. 80 cm breit
 - (b) Familiengräber max. 130 cm hoch und max. 130 cm breit
 - (c) Urnengräber max. 110 cm hoch und max. 70 cm breit
(kein Fundament, kann nur mit einem Stein o. schmiedeeisernem Kreuz gestaltet werden)
Abweichende Maße siehe § 19
- (5) Die Abmessung der Grabstellen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - (a) Einzelgräber max. 100 cm breit – 180 cm lang
Familiengräber max. 150 cm breit – 180 cm lang
Urnengräber max. 70 cm breit – 80 cm lang
 - (b) Die Grabeinfassung darf nicht höher als 10 cm an der niedrigsten Grabseite über Geländeneiveau liegen.
 - (c) Urnengrabstätten sind möglichst naturnah zu gestalten (auf Graniteinfassungen ist zu verzichten).
 - (d) Die Abmessungen für die Grabfelder werden gemessen in der Breite und in der Länge von Außenkante zu Außenkante.
 - (e) Der Grababstand zu den Nachbargräbern beträgt bei
Einzelgrabstätten 1,90 m von Grabmitte zu Grabmitte
Familiengrabstätten 2,30 m von Grabmitte zu Grabmitte
Urnengrabstätten 1,50 m
 - (f) Abdeckplatten bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde
- (6) Auf Grabstätten unter dem Gemeinschaftsbaum sind liegende Natursteinplatten mit folgenden festen Maßen zulässig:
 - (a) Steinplatte 20 cm breit – 20 cm lang
 - (b) Die Steinplatte unter dem Gemeinschaftsbaum ist mit Höhe der Grasnarbe zu verlegen.
 - (c) Auf der Steinplatte kann maximal der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des/der Verstorbenen angebracht werden.

§ 19

Zustimmungserfordernis

Abweichungen der in § 18 genannten Gestaltungsvorschriften sind von der Gemeinde vorher zu genehmigen.

§ 20

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Form) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis an der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 22

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§23 Allgemeines zur Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen gepflegt und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Der Umgriff der Grabeinfassung ist mit der Grabstätte zu pflegen.
- (2) Die Grabstätte muss binnen sechs Monaten nach der ersten Bestattung hergerichtet sein.
- (3) Die Grabstätte unter dem Gemeinschaftsbaum muss binnen drei Monaten hergerichtet sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen und privat zu entsorgen.

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

§ 25 Trauerfeiern

Die Trauerfeier kann in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

- (1) Die Gemeinde Maitenbeth haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) In Übrigen haftet die Gemeinde Maitenbeth nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus Verletzung des Lebens, der Köpers und der Gesundheit.

§ 28
Gebühren

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Maitenbeth, 16.10.2018

Gemeinde Maitenbeth



Josef Kirchmaier
1. Bürgermeister



